

Einwohnergemeinde Zäziwil



Reglement über das Armengut

vom 18. Januar 2017
Rechtsetzung per 1. April 2017

Reglement über das Armengut der EG Zäziwil

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zäziwil erlässt in Anwendung von Artikel 49 Buchst. a des Organisationsreglements unter Vorbehalt des fakultativen Referendums das folgende Reglement:

Ingress

Das burgerliche Armengut der Einwohnergemeinde Zäziwil gründet auf dem entsprechenden Reglement und verzeichnet seit langer Zeit keine Aktivitäten mehr. Die Burger sind nicht organisiert und nehmen das Armengut nicht in Anspruch. Die Gemeinde Zäziwil will das Armengut in einem Fonds (unselbständige Stiftung) weiterführen und für soziale und gesellschaftliche Zwecke einsetzen. Soweit es burgerliche Ansprecher hat, geniessen diese den Vorrang.

Unselbständige Stiftung	Art. 1 Unter dem Namen „Armengut der Einwohnergemeinde Zäziwil“ besteht eine unselbständige Stiftung (Fonds).
Bestand	Art. 2 ¹ Der Fonds besteht aus den bilanzierten Vermögenswerten. ² Werden Grundstücke veräussert, verpachtet oder sonst genutzt, werden die Erträge dem Fonds gutgeschrieben.
Zweckbestimmung	Art. 3 ¹ Der Gemeinderat verwendet die Mittel des Fonds für soziale und gesellschaftliche Zwecke, namentlich auch für kulturelle und staatsbürgerliche Aktivitäten. ² Er kann Organisationen mit einer sozialen oder gesellschaftlichen Zielsetzung und bedürftigen natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Zäziwil auf Gesuch hin Beiträge gewähren. ³ Der Gemeinderat darf jährlich höchstens Fr. 10'000 zulasten des Fonds ausgeben.
Vorrang der Burger	Art. 4 ¹ Die Gesuche von Burgerinnen und Burgern geniessen gegenüber den übrigen Gesuchstellern Vorrang. ² Wer als Burgerin oder Burger ein Gesuch einreicht, hat die Zugehörigkeit zur Burgerschaft glaubhaft zu machen.
Verwaltung	Art. 5 ¹ Die zuständigen Organe verwalten das Fondsvermögen. ² Die Zuständigkeit zum Abschluss von Rechtsgeschäften betreffend die Grundstücke des Fondsvermögens richtet sich nach den Vorschriften des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Zäziwil. ³ Aufwand im Zusammenhang mit der Verwaltung und Bewirtschaftung der bilanzierten Vermögenswerte wird dem Fonds belastet.
Aufhebung des bisherigen Rechts	Art. 6 Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements wird das Nutzungs- und Verwaltungsreglement über das burgerliche Armengut der Einwohnergemeinde Zäziwil vom 17. Dezember 1927 aufgehoben.

Inkrafttreten	Art. 7 Dieses Reglement tritt auf den 1. April 2017 in Kraft.
---------------	--

Durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zäziwil an seiner Sitzung vom 18. Januar 2017 beschlossen.

GEMEINDERAT ZÄZIWIL

Die Gemeindepräsidentin Der Gemeindeschreiber

sign. Elsa Nyffenegger sign. Gerhard Gugger

Auflagezeugnis/Fakultatives Referendum:

Die Rechtsetzung des Reglements wurde im Anzeiger vom 26. Januar 2017 öffentlich bekannt gemacht unter Hinweis auf die Möglichkeit, dass innert 30 Tagen seit der Publikation mittels Unterschrift von mindestens 5% der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Zäziwil verlangt werden kann, dass das Reglement der Gemeindeversammlung zu unterbreiten ist (fakultatives Referendum).

Gegen das Reglement wurde weder das fakultative Referendum ergriffen, noch sind während der 30tägigen öffentlichen Auflage Beschwerden eingegangen.

Der Gemeindeschreiber

sign. Gerhard Gugger
Zäziwil, 01. März 2017

Genehmigung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat im Sinne von Art. 116 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 die generelle Verwendung der Mittel des burgerlichen Armenguts gemäss Zweckbestimmung (Art. 3 und 4 des Reglements) genehmigt.

sign. Monique Schürch
Bern, den 24. März 2017